



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 22. Dezember 2017

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 48

Seite 275

Inhaltsverzeichnis:

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zur Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chieming zwischen der Gemeinde Chieming und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe

131/17

Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental, Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2017

132/17

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Liebe Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Traunstein,

Frieden ist eines der wertvollsten Güter der Menschheit. Gerade an Weihnachten sehnen wir uns besonders stark danach. Tatsächlich können wir froh und dankbar sein, dass wir in Frieden und Freiheit leben dürfen – und dazu in einer Region, die zu den wohlhabendsten in Deutschland gehört. Der Landkreis Traunstein ist in vielen Bereichen an der Spitze – wirtschaftlich, sozial und ökologisch. Das ist das Werk vieler Generationen, die sich mit Fleiß und Ausdauer für ihre Heimat eingesetzt haben. Gerade deshalb dürfen wir aber nicht in Selbstzufriedenheit verfallen. Der Landkreis Traunstein soll auch in Zukunft beste Lebenschancen bieten. Dazu gehören in erster Linie der Erhalt unserer Wirtschaftskraft, der Schutz unserer Umwelt, die Pflege unserer reichen Kultur und ein gutes gesellschaftliches Miteinander. Wir haben alle Voraussetzungen, mit Optimismus in die Zukunft zu blicken. Unsere Unternehmen, die weltweit zur Spitzenklasse gehören, sichern Arbeitsplätze und Wohlstand. Den Firmenleitungen und Beschäftigten danke ich für ihre großartigen Leistungen.

Meine Gedanken sind aber auch bei jenen Menschen, denen es nicht so gut geht. Wer unverschuldet in eine Notlage geraten ist, braucht unsere Hilfe. Deshalb wünsche ich mir eine Kultur des Helfens und des Zusammenhalts, wenn es um die Sorgen und Nöte der Schwächeren geht. Es wäre ein weiteres hoffnungsvolles Zeichen menschlicher Größe, auf die wir miteinander stolz sein könnten.

Der Landkreis Traunstein selbst arbeitet mit Hochdruck daran, dass die Menschen in einer attraktiven Heimat leben können. Dazu gehören an erster Stelle Rekordinvestitionen in unsere Schulen, damit sich junge Menschen fit für die Zukunft machen können. Bildung ist der Schlüssel zum Erfolg – und damit ist nicht nur das Abitur gemeint. Alle jungen Menschen, die vorwärts kommen wollen, haben unsere Förderung und unseren Respekt verdient. Kein Schulabschluss ist besser oder schlechter, kein Mensch weniger wert als der andere. Wichtig ist nicht, dass wir eine Gesellschaft werden, die nur noch aus Elite besteht. Wichtig ist, dass jeder seinen eigenen Weg findet. Wir sollten nie vergessen, dass es unser duales Ausbildungssystem aus Lehrling, Geselle und Meister ist, das uns unseren Wohlstand beschert hat.

Ein großes Plus für unsere Region sind die Kliniken Südostbayern. Wir können besonders froh darüber sein, dass sie auf dem besten Weg zur wirtschaftlichen Gesundung sind. Standen wir noch vor drei Jahren vor dem wirtschaftlichen Aus unserer Kliniken, so können wir heute sicher sagen: die Zukunft unserer Krankenhäuser in kommunaler Hand ist gesichert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für hochwertige medizinische und pflegerische Versorgung aller Bürgerinnen und Bürger, und dafür haben sie unser aller Respekt und Wertschätzung verdient. Darüber hinaus garantieren unsere Kreisaltenheime hohe pflegerische Qualität zu bezahlbaren Kosten. Auch in Zukunft können alte Menschen und ihre Angehörigen darauf vertrauen, dass die drei Häuser in der Trägerschaft des Landkreises bleiben und damit eine verantwortungsbewusste Altenpflege sichergestellt ist.

Ein attraktiver Landkreis Traunstein ist jedoch nicht allein das Verdienst seiner Gremien. Alle Akteure, die sich in den verschiedensten Bereichen beruflich und ehrenamtlich engagieren, machen unseren Landkreis so lebenswert. Wir können stolz sein auf das große bürgerschaftliche Engagement in allen unseren Städten und Gemeinden. Der Wert ehrenamtlicher Arbeit kann nicht hoch genug angesetzt werden. Staat und Kommunen könnten diese Lücke niemals ausfüllen. In vielen Vereinen und Verbänden setzen sich Menschen für ihre Heimat ein. Heimat – das bedeutet auch die Pflege unserer über viele Generationen gewachsenen Kultur. Wir müssen nicht jedem Trend hinterherlaufen, sondern dürfen mit Selbstbewusstsein und Toleranz unsere Traditionen immer wieder mit neuem Leben erfüllen. Allen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern gilt mein besonderer Dank, denn sie sorgen für die Lichtblicke im Leben und jene Zuversicht, mit der wir die vor uns liegenden Aufgaben meistern können.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten, Gesundheit, Glück, Erfolg und Gottes Segen im neuen Jahr 2018.

Ihr Landrat
Siegfried Walch

131/17

Az.: 2.20-0544-170005

Vollzug des KommZG;

Zweckvereinbarung zur Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chieming zwischen der Gemeinde Chieming und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe

Zwischen der

Gemeinde Chieming, Hauptstraße 20, 83339 Chieming,

vertreten durch 1. Bürgermeister Benno Graf,

- nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Gemeinde bezeichnet –

und dem

Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe, Siedenberg 1, 83339 Chieming,

vertreten durch den Vorsitzenden des Zweckverbandes Benno Graf,

- nachfolgend in der Vereinbarung kurz als Zweckverband bezeichnet –

wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß den Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen.

§ 1 Ausgangslage und Aufgabenübertragung

Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband den in § 2 geregelten Teilbereich der Betriebsführung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Chieming zum 01.05.2020. Die Vereinbarungen für die Zeit der Vorbereitung der Übergabe, vom Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum 30.04.2020, sind in der Anlage C zu dieser Zweckvereinbarung geregelt. Der Zweckverband stellt in Bezug auf die zusätzlichen Aufgaben nach dieser Vereinbarung zusätzliches technisches Personal ein. Der Wasserwart der Gemeinde geht voraussichtlich im April 2020 in den Ruhestand. Es ist erforderlich, zeitig diese Vereinbarung zu schließen, um die notwendigen vorbereitenden organisatorischen und personellen Entscheidungen zu treffen. Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chieming besteht aus einer Brunnenanlage mit Pumpenhaus, einem Hochbehälter, einem Verteilungsnetz und Zubehör (BOH Teil 2 2.1 Anlagenbeschreibung). Das Versorgungsnetz ist im Wasserkataster digital erfasst. Ein Betriebs- und Organisationshandbuch (BOH) regelt die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Betriebsführung. Der Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist durch ein Leittechniksystem unterstützt.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband übernimmt die Aufgaben der technischen Führungskraft (Wasserwart/Wassermeister) zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage unter Zugrundelegen des Betriebs- und Organisationshandbuches (**BOH**) der Gemeinde in der jeweils aktuellen Fassung. Die Auflistung der Aufgaben bzw. die genauere Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt in einer Anlage A zu dieser

Zweckvereinbarung. Der Zweckverband erledigt zusätzlich im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und nach Zustimmung der Gemeinde

- die Reparatur von Rohrbrüchen sowie den Austausch schadhafter Armaturen
- die Sanierung von Leitungsteilen und Armaturen
- die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, soweit nicht Dritte beauftragt werden.

(2) Die Gemeinde Chieming stellt dem Zweckverband die Kataster- und Leitungspläne der Wasserversorgung in digitaler Form zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung kostenfrei zur Verfügung. Zudem erhält der Zweckverband Zugang zu der Leittechnik.

(3) Die Gemeinde Chieming überträgt dem Zweckverband die Befugnisse, Grundstücke zu betreten und Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen nach der WAS der Gemeinde, soweit dies im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 2 erforderlich ist.

(4) Die Zuständigkeit zum Erlass von Satzungen und die Abgabehoheit (Erhebung von Herstellungsbeiträgen und Wassergebühren) verbleiben bei der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen.

(6) Die Pflege der Grün- und Außenanlagen (Brunnen, Hochbehälter, Wasserschutzgebiet), sowie die Abwicklung der Zahlungen aufgrund von Wirtschaftsbeschränkungen wegen der Wasserschutzgebietsverordnung verbleiben Aufgabe der Gemeinde.

(7) Bei der Gemeinde verbleiben alle übrigen nicht durch diese Vereinbarung explizit übertragenen Aufgaben.

§ 3 Einzuhaltende Rechtsvorschriften

Der Zweckverband beachtet im Rahmen seiner Tätigkeit alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bundes- und Landesgesetze, die Trinkwasser- und Eigenüberwachungsverordnung und Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt GW 1200, die Unfallverhütungsvorschriften, die Wasserrechtsbescheide und die Wasserabgabebesatzung der Gemeinde.

§ 4 Umlage, Kosten

(1) Für die Übernahme der Betriebsführung nach § 2 übernimmt die Gemeinde Chieming einen pauschalierten Kostenbetrag nach Ziffer 1 der Anlage B und Kosten, die nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden gemäß Ziffer 2 der Anlage B.

(2) Die Kosten nach Anlage B Ziffer 1 werden in zwei Teilbeträgen zur Zahlung fällig, jeweils zum 01.02. und 01.08 jedes laufenden Kalenderjahres. Der erste Teilbetrag wird zur Zahlung fällig zum 01.08.2020.

(3) Übersteigen die Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen voraussichtlich den Betrag von 10.000 € im Einzelfall, so holt der Zweckverband vor Ausführung bzw. Beauftragung die Zustimmung der Gemeinde ein; dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Tätigwerden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für die Wasserversorgung unaufschiebbar ist.

(4) Sind Leistungen von Dritten zu erbringen, so werden diese vom Zweckverband im Auftrag und im Namen der Gemeinde auf Rechnung der Gemeinde beauftragt. Diese Leistungen und deren Verrechnung werden vom Zweckverband rechnerisch, sachlich und fachtechnisch geprüft und von der Gemeinde Chieming direkt beglichen.

§ 5 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, zur Schlichtung angerufen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung, Schriftform, sonstige Vereinbarungen, Genehmigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Die Vereinbarung vom 08.04.2013 zur Betriebsführung (Bereitschaftsdienst) tritt mit Ablauf des 30.04.2020 außer Kraft und wird durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (5) Diese Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Traunstein.

§ 7 Weitere Bestandteile der Zweckvereinbarung

1. „Anlage A“ (Auflistung der Aufgaben)
2. „Anlage B“ (Kostenpauschale - Kostenabrechnungen)
3. „Anlage C“ (Regelungen für den Übergangszeitraum bis 30.04.2020)

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Chieming, 12.12.2017

Benno Graf
1. Bürgermeister

Benno Graf
Verbandsvorsitzender

Anlage A

zur Betriebsführungsvereinbarung Gemeinde Chieming / Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe

Auflistung der Aufgaben

BOH Teil 1

Allgemeine Aufbau- und Ablauforganisation

Der Zweckverband stellt durch eigene Anweisungen die Organisation hinsichtlich Technik und Arbeitsschutz sicher. Die Abschnitte 3.2 und 3.3 des BOH der Wasserversorgung der Gemeinde sind insoweit nicht Bestandteil der Vereinbarung.

Der Zweckverband übernimmt folgende Aufgaben des **BOH Teil 2** Wasserversorgung

- 3.1.1 Aufgaben von Betrieb und Instandhaltung
- 3.1.2 Ausführung von Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten
 - Instandsetzungsarbeiten (grundsätzliche Erneuerung) von Hauptversorgungsleitungen und die Erschließung von neuen Baugebieten verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinde -
- 3.1.3 Wiederkehrende Prüfungen und Überwachungen
- 3.1.4 Schalthandlungen
- 3.1.5 Änderungen von Sicherheitseinrichtungen und Notschaltungen

- 3.1.6 Desinfektion von Trinkwasser
- 3.1.7 Reinigung und Desinfektion von Rohrleitungssystemen
- 3.1.8 Desinfektion von Anlagen
- 3.1.9 Entsorgung von Desinfektionslösungen/Spülwasser
- 3.1.10 Umsetzung der Strahlenschutzverordnung
- 3.1.11 Erprobung und Abnahme von Wasserversorgungsanlagen
- 3.1.12 Druckprüfung von Rohrleitungen
- 3.1.13 Inbetriebnahme von Wasserversorgungsanlagen
- 3.1.14 Betrieb und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen allgemein
- 3.1.15 Organisation und Aufgaben des Bereitschaftsdienstes
 - Die Vereinbarung Gemeinde / Zweckverband vom 08.04.2013 zur Betriebsführung tritt zum 01.05.2020 außer Kraft und wird ersetzt durch diese Vereinbarung -
- 3.1.16 Überwachung und Nachweis der Trinkwasserqualität
- 3.1.17 Verhalten bei Veränderung der Wasserqualität
- 3.1.18 Erfassung und Dokumentation von Betriebsdaten
- 3.2.1 Überwachung von Wasserschutzgebieten
- 3.2.2 Betrieb und Überwachung von Grundwassermessstellen und Vorfeldmessstellen
- 3.2.3 Betrieb und Instandhaltung der Fassungsanlagen
- 3.3.1 Betrieb und Instandhaltung von Förderanlagen
- 3.3.2 Betrieb und Instandhaltung von Fernleitungen
- 3.3.3 Betrieb und Instandhaltung von Anlagen zur Wasserspeicherung
- 3.3.4 Betrieb und Instandhaltung von Haupt- und Versorgungsleitungen (Ortsnetzrohre)
- 3.3.5 Wasserübergabe-/übernahmeeinrichtungen
- 3.3.6 Wasserhausanschluss/Kundenanlage
- 5.1 Muster-Formulare

Prüfprotokolle und Dokumentationen sind prüffähig aufzubewahren. Die Bestandsunterlagen, das digitale Kataster (Grafik und Datenbank) sind auf aktuellem Stand zu halten. Der Gemeinde sind die Unterlagen zur Aktualisierung ihrer Dokumentation und Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Anlage B

zur Betriebsführungsvereinbarung Gemeinde Chieming / Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe

Kosten(pauschale)

(1) Pauschalisiert abgerechnet werden:

- die Überwachung und Wartung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung inkl. des Schutzgebietes
- die Überwachung der Trinkwassergüte einschl. Dokumentation und Erstellen der Jahresberichte
- der Bereitschaftsdienst (Störungsdienst und Rufbereitschaft)
- das Erstellen von Bauwasseranschlüssen
- die Reinigung des Hochbehälters
- der turnusgemäße Wechsel von Wasserzählern nach dem Eichgesetz
- die Erstellung und Fortschreibung von Bestandsplänen und Übergabe an die Gemeinde
- das Orten von Rohrbrüchen
- die Bereitstellung aller erforderlichen Räume, Maschinen und Geräte
- die technische Beratung von Wasserabnehmern, Ing.büros und Installationsfirmen

- die Mitwirkung bei der Erstellung von Ausschreibungen für die Vergabe von Sanierungs- bzw. Erschließungsarbeiten, Bauüberwachung und Endabnahme zum Rohrnetzbau durch Dritte.

Die Kostenpauschale beträgt pro Jahr 23.500 €.

Die Kostenpauschale errechnet sich wie folgt:

Berechnungszeitraum 01.06.2016 bis 30.05.2017

Personalkosten	
Verwaltung anteilig mit 9% der Personalkosten (ca. 150 Std.)	7104,06 €
Arbeiter ca. 9% der Personalgesamtkosten der Arbeiter (ca. 290 Std.)	10176,07 €
Fahrzeugkosten jährlich	
Jahreskilometer des Fuhrparks	
(ca. 40.000 km mal 0,40 € = 16.000.- €/3394 Abnehmer des Zweckverbandes mal 830 Abnehmer der Gemeinde Chieming)	
	3912,79 €
Telefon, Porto und Bürobedarf (pauschal 300.- €)	300,00 €
Bereitstellung der Lager und Büroräume pauschal	2.000,00 €
Summe der pauschalierten Leistungen (geschätzt)	23.500,00 €
zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. (derzeit 19%)	

Der Zweckverband prüft jährlich die Kostenpauschale anhand der obigen Berechnung, wobei auch die einzelnen Positionen (Kosten und Prozentsätze) überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst werden können. Ein eventueller Überschuss oder Fehlbetrag wird in das Folgejahr übertragen. Entsteht auch im Folgejahr ein erheblicher Überschuss oder Fehlbetrag, so erfolgt eine Anpassung der Kostenpauschale durch die Geschäftsleitung des Zweckverbandes, so dass ein annähernder Ausgleich erreicht wird. Die entsprechend veränderten Sätze gelten hiermit als vereinbart.

(2) Nach tatsächlichem Aufwand werden verrechnet:

- die Reparatur von Rohrbrüchen sowie der Austausch schadhafter Armaturen
- die Sanierung von Leitungsteilen und Armaturen
- die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, soweit nicht Dritte beauftragt werden

Für die Verrechnung des Aufwandes gelten derzeit folgende Sätze:

Kosten je Arbeitsstunde	40,- €
Fahrtkosten je km	0,80 €

Materialkosten werden zu den üblichen Sätzen des Zweckverbandes weiterverrechnet, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. (derzeit 19%).

Die Verrechnungssätze werden durch Beschluss des Verbandsausschusses des Zweckverbandes festgelegt. Künftige durch den Verbandsausschuss beschlossene neue Verrechnungssätze gelten als vereinbart.

Anlage C

zur Betriebsführungsvereinbarung Gemeinde Chieming / Zweckverband zur Wasserversorgung der Harter Gruppe

Regelung für den Vorbereitungszeitraum

- (1.) Voraussetzungen zur späteren Übernahme der Betriebsführung
- (1.1) Gemeinde Chieming
- Bis zur Übernahme sind die Kataster- und Leitungspläne (digital) und im gesamten Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Chieming auf den aktuellen Stand hin zu überprüfen.
 - Für jedes Objekt ist ein Hausanschlussplan und wenn vorhanden ein Aufmaßblatt aus dem Bauakt geordnet nach Straße und Hausnummer dem Zweckverband zu übergeben.
 - Alle Hausanschlussleitungen sind im digitalen Plan bis zur Hauseinführung ins Objekt (Einmessen der Hauseinführung) einzuzeichnen.
 - Die digitalen Daten sind in das GIS-Programm der Harter Gruppe einzupflegen.
 - Für eine Einweisung des Personals der Harter Gruppe in das Leitungsnetz der Wasserversorgung Chieming ist die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik der Gemeinde Chieming nach terminlicher Absprache jederzeit bereit zu stellen.
- (1.2) Zweckverband Harter Gruppe
- Einstellung einer zusätzlichen technischen Fachkraft
 - Der Zweckverband stellt für die Einweisung in das Leitungsnetz im Übergangszeitraum kostenlos das Personal zu Verfügung
 - Bei Ausfall des technischen Personals der Gemeinde Chieming erledigt der Zweckverband die Aufgaben der Wasserversorgung und verrechnet dies nach tatsächlichem Aufwand.
- (2.) Kostenregelung

Ab dem Zeitpunkt der Einstellung des zusätzlichen technischen Personals beteiligt sich die Gemeinde Chieming zu 50 % an den Personalkosten und den Ausbildungskosten zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik; die Regelung unter Ziffer 1.2 Spiegelstrich 2 bleibt unberührt. Diese Kostenbeteiligung endet mit der tatsächlichen Übernahme der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 13.12.2017, Az. 2.20-0543-170005 genehmigt.

Zweckvereinbarung und Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

15.12.2017

gez.

Florian Amann

Abteilungsleiter

132/17

Az.: 2.22-941-160007

**Nachtragshaushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Achental,
Sitz Grassau, Landkreis Traunstein, für das Haushaltsjahr 2017**

I.

**Nachtragshaushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Achental**

Lkrs. Traunstein

für das Haushaltsjahr

2017

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 68 u. Art 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließl. der Nachträge	
	erhöht um €	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im Verwaltungshaushalt			
Die Einnahmen	17.300	862.000	879.300
Die Ausgaben	17.300	862.000	879.300
b) im Vermögenshaushalt			
Die Einnahmen	13.000	125.000	138.000
Die Ausgaben	13.000	125.000	138.000

§ 2

Aufgrund des geänderten Haushaltsplans gliedern sich der Umlagen wie folgt.

(1) Umlagensoll - Umlagenfestsetzung

	€	Änderungen
a) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7000	810.800,00	ohne
b) Betriebs- und Verwaltungskostenumlage U-Abschnitt 7001	17.300,00	neu
c) Investitionsumlage (Verbandsanlagen) U-Abschnitt 7000	30.000,00	ohne
d) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7000	0,00	ohne
e) Investitionsumlage (Mitgliedsgemeinden) U-Abschnitt 7001	13.000,00	neu
f) Zinsumlage 2 (Verbandsanlagen)	1.250,00	ohne

g) Zinsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00	ohne
h) Tilgungsumlage 2 (Verbandsanlage)	12.500,00	ohne
i) Tilgungsumlage 5 (Mitgliedsgemeinden)	0,00	ohne

(2) Umlagenmaßstab

- a) Für die Umlage nach Abs. 1 Buchstabe a wird der Umlagenmaßstab je zur Hälfte nach der eingeleiteten Abwassermenge des Vorjahres jeder Mitgliedsgemeinde und zur Hälfte nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 3 Verbandssatzung = VS).
- b) Für die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe c,f und h wird der Umlagenmaßstab nach den Einwohnerwerten nach Abs. 3 festgesetzt (§ 22 Abs. 2 VS).
- c) Die Umlagen nach Abs. 1 Buchstabe b,d,e,g und i werden nach dem tatsächlichen Aufwand auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt (§ 22 Abs. 4 VS).

(3) Einwohnerwerte

Einwohnerwerte für den Umlagenmaßstab nach Abs. 2 Buchstabe a und b:

<i>Gemeinde</i>	<i>Einwohnerwerte</i>	<i>in %</i>
Markt Grassau	10.958	43,83
Marquartstein	4.330	17,32
Unterwössen	5.031	20,12
Schleching	3.087	12,35
Staudach-Egerndach	1.594	6,38

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Grassau, den 15.12.2017

Abwasserzweckverband Achental

gez.

Rudi Jantke
Verbandsvorsitzender

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83224 Grassau, Im Erlach 8 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG i. V. m Art. 65 Abs.3 GO).

Traunstein, 18.12.2017

Florian Amann
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat